

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

Ausgabe 2023

1. Einleitung

¹ Die nachfolgenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung für die Abwicklung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs.

² Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu diesen Bedingungen.

2. Leistungsangebot

¹ Die von der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt) angebotenen Zahlungsverkehrsdienstleistungen sind in den Prospekten oder auf den Internetseiten der Bank (www.shkb.ch) umschrieben.

² Die Bank behält sich vor, die angebotenen Dienstleistungen jederzeit zu ändern.

3. Konditionen

¹ Die Zahlungsverkehrsdienstleistungen sowie besondere Aufwendungen wie Nachforschungen, Änderungen, Widerrufe, Rückforderungen etc. sind kostenpflichtig. Die Kundin/der Kunde anerkennt die jeweils gültigen Konditionen als rechtsverbindlich.

² Die aktuellen Konditionen sind auf den Internetseiten der Bank publiziert. Die Bank behält sich vor, die Gebühren jederzeit anzupassen oder neue Gebühren einzuführen.

³ Die Bank ist berechtigt, allfällige Gebühren und anfallende Fremdspesen (z.B. Spesen von Korrespondenzbanken) einem Konto der Kundin/des Kunden zu belasten.

4. Sorgfaltspflichten der Bank

¹ Die Bank prüft ein- und ausgehende Zahlungsaufträge mit geschäftsüblicher Sorgfalt.

² Die Bank wählt und instruiert die in die Abwicklung einer Zahlung involvierten Stellen (z.B. Korrespondenzbank) mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Kommt eine nicht von der Bank ausgewählte Stelle (z.B. das Finanzinstitut der begünstigten Person) oder eine Stelle, die mangels Wahlmöglichkeit von der Bank beigezogen werden musste, ihren Pflichten nicht nach, so kann die Kundin/der Kunde hieraus keine Ansprüche gegen die Bank ableiten.

5. Sorgfaltspflichten der Kundinnen und Kunden

¹ Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um Missbräuche bzw. Betrügereien zu vermeiden.

² **Belege, Zahlungsaufträge, Identifikations- und Legitimationsmerkmale wie namentlich die Login-Daten für das E-Banking sind sorgfältig aufzubewahren, um zu verhindern, dass Nichtberechtigte darauf zugreifen können. Besteht der Verdacht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von Identifikations- und Legitimationsmerkmalen der Kundin/des Kunden erlangt haben, ist die Bank unverzüglich zu informieren.**

³ Weiter hat die Kundin/der Kunde dafür zu sorgen, dass Dritte, welche Zahlungen auf ein Konto der Kundin/des Kunden zu überweisen haben, die vollständigen und korrekten Angaben zum Empfängerkonto erhalten und auch verwenden.

6. Ausführung von Zahlungsaufträgen

¹ Zahlungsaufträge werden unter Beachtung der üblichen Verarbeitungszeiten ausgeführt, wenn für jeden einzelnen Auftrag die erforderlichen Angaben vollständig und widerspruchsfrei sind und keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften eine Ausführung verzögern oder verhindern.

² Die Bank kann Zahlungsaufträge trotz mangelhafter Angaben ausführen, wenn diese zweifelsfrei und plausibel berichtigt bzw. ergänzt werden können.

³ Das zu belastende Konto muss über frei verfügbare Mittel (Guthaben und/oder Kreditlimite) im Mindestumfang des auszuführenden Zahlungsauftrages verfügen. Es steht im freien Ermessen der Bank, Zahlungsaufträge trotz fehlender Deckung ganz, teilweise oder gar nicht auszuführen.

⁴ Wann eine durch die Bank ausgeführte Zahlung dem Konto der begünstigten Person gutgeschrieben wird, hängt von der Bank der begünstigten Person und den für die Überweisung zwischengeschalteten Korrespondenzbanken ab, wobei länderspezifische Regelungen betreffend (Bank-)Feiertage die Gutschrift verzögern können.

7. Nichtausführung von Zahlungsaufträgen

¹ Erfüllt ein Zahlungsauftrag die Kriterien gemäss Ziff. 6 nicht, kann die Bank diesen nicht ausführen. In diesem Fall wird die Kundin/der Kunde in geeigneter Weise informiert.

² Geben Kundinnen und Kunden widersprüchliche Instruktionen (beispielsweise bei Gemeinschafts- und Firmenkonten), ist die Bank berechtigt, die Ausführung der Zahlung bis zu einer gemeinsamen bzw. widerspruchsfreien Instruktion zu verweigern. Weiter kann die Bank in begründeten Fällen (z.B. bei Verdacht auf betrügerischen Missbrauch der Konten) die Ausführung eines Zahlungsauftrages verweigern.

³ Bei einem Sammelauftrag muss jeder einzelne Zahlungsauftrag sämtliche Voraussetzungen gemäss diesen Bestimmungen erfüllen. Andernfalls wird der gesamte Sammelauftrag von der Bank unverarbeitet zurückgewiesen. Die Bank kann einzelne Zahlungsaufträge des Sammelauftrages, welche die Voraussetzungen gemäss diesen Bestimmungen erfüllen, im Interesse der Kundin/des Kunden dennoch ausführen.

⁴ Retourniert die Empfängerbank die Zahlung aufgrund ungenügender oder fehlerhafter Angaben, wird der zurücküberwiesene Betrag nach Möglichkeit unter Angabe einer Begründung dem ursprünglichen Belastungskonto wieder gutgeschrieben.

⁵ Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ohne Rücksprache mit der Kundin/dem Kunden, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen, wenn die mangelhaften Angaben zweifelsfrei und plausibel berichtigt bzw. ergänzt werden können.

8. Änderungen, Widerrufe und Rückforderungen von Zahlungsaufträgen

Widerruft die Kundin/der Kunde einen Zahlungsauftrag, den die Bank noch nicht ausgeführt hat, sorgt sie nach Möglichkeit dafür, dass der Auftrag nicht (weiter) verarbeitet wird. Wurde der Zahlungsauftrag bereits ausgeführt, kann die Kundin/der Kunde eine Rückforderung beantragen. Rückforderungen und Änderungsanträge ausgeführter Zahlungsaufträge werden von der Bank an die Empfängerbank weiter-

geleitet. Es liegt jedoch nicht in der Verantwortung der Bank, ob die Rückforderung zu einer Rückzahlung führt oder der Änderungsantrag akzeptiert wird.

9. Daueraufträge und Lastschriftverfahren

¹ Erfassungen, Änderungen und Löschungen von Daueraufträgen und Lastschriftverfahren müssen mindestens 2 Arbeitstage vor der Ausführung bei der Bank eingehen, um die termingerechte Bearbeitung zu garantieren.

² Die Bank behält sich vor, Daueraufträge und Lastschriftverfahren in begründeten Fällen (z.B. bei Kontosaldierungen) zu löschen.

³ Für Lastschriftverfahren gelten zudem die auf der Belastungsermächtigung aufgeführten Bedingungen.

10. Zahlungseingänge

¹ Zahlungseingänge werden gutgeschrieben, sofern die übermittelten Angaben vollständig und widerspruchsfrei sind und mit den bei der Bank vorhandenen Daten übereinstimmen.

² Können Zahlungseingänge nicht oder nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, werden diese grundsätzlich unter Angabe einer Begründung an das auftraggebende Finanzinstitut retourniert. Dies gilt auch, wenn gesetzliche oder regulatorische Vorschriften eine Gutschrift verzögern oder verhindern.

³ Die Bank ist berechtigt, allen an der Transaktion Beteiligten (inkl. Auftraggeberin/Auftraggeber) den Grund der Retournierung (z.B. bei Kontosaldierungen) bekannt zu geben.

⁴ Die Bank behält sich vor, bei Fehlen von Angaben, den Zahlungseingang trotzdem gutzuschreiben, wenn sich aus den übermittelten Daten die begünstigte Person zweifelsfrei ergibt.

11. Währungsumrechnung

¹ Zahlungsaufträge werden, besondere Regelungen vorbehalten, ungeachtet der Währung, grundsätzlich dem von der Kundin/vom Kunden bzw. von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber angegebenen Konto belastet bzw. gutgeschrieben.

² Stimmen die Konto- und Zahlungswährung nicht überein, kann die Bank, soweit die Kundin/der Kunde keine gegenteilige Anweisung gegeben hat, nach freiem Ermessen anstelle des angegebenen Kontos ein Konto in der entsprechenden Währung verwenden. Die Kundin/der Kunde ist sich bewusst, dass die Bank ihre Praxis gemäss diesem Absatz jederzeit ändern und folglich Aufträge ausschliesslich gemäss dem vorstehenden Absatz ausführen kann.

³ Bedingt die Belastung oder Gutschrift eine Währungsumrechnung, erfolgt diese zum jeweils aktuellen Devisenkurs. Allfällige Kursgewinne und -verluste (z.B. bei einer Rücküberweisung) gehen zugunsten bzw. zulasten der Kundin/des Kunden.

12. Haftung

¹ Die Bank haftet für direkte Schäden, die von ihr durch Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt verursacht wurden.

² Die Bank übernimmt keine Haftung für nicht bzw. nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und daraus entstehende Schäden (insbesondere Kursverluste), sofern sie die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat. Ausgeschlossen ist die Haftung auch für Schäden, die der Kundin/dem Kunden aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen entstehen sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter.

³ Für Rücküberweisungen, Nichtausführungen oder Verspätungen aufgrund ungenügender, fehlender oder falscher Instruktionen sowie infolge technischer Störungen oder Betriebsunterbrüchen, welche ausserhalb des Einflussbereichs der Bank liegen, übernimmt die Bank keine Haftung.

⁴ Weiter übernimmt die Bank keine Haftung, wenn Abklärungen etwa im Zusammenhang mit der Unterschriften- und Legitimationsprüfung oder den regulatorischen Vorschriften (z.B. Sanktions- und Embargomassnahmen) zu Verzögerungen oder Nichtausführung führen.

13. Änderung der Bedingungen

¹ Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor.

² Eine Änderung dieser Bedingungen wird der Kundin/dem Kunden auf geeignete Weise (z.B. schriftlich oder elektronisch) mitgeteilt und gilt mit dem ersten Zahlungsauftrag bzw. ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt. Die Bekanntgabe kann auch durch Publikation im Internet (www.shkb.ch/geschäftsbedingungen) erfolgen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Alle Rechtsbeziehungen der Kundin/des Kunden mit der Bank unterstehen dem **schweizerischen Recht**.

² Erfüllungsort, Betreibungsort für Kundinnen und Kunden mit ausländischem Wohnsitz bzw. Sitz sowie ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahrensarten ist **Schaffhausen**. Die Bank hat indessen auch das Recht, die Kundin/den Kunden beim zuständigen Gericht ihres/seines Wohnsitzes bzw. Sitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

15. Inkraftsetzung

Diese Bedingungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzen die Bedingungen für den Zahlungsverkehr vom 1. Januar 2015.

© Schaffhauser Kantonalbank, 31. Dezember 2022